

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

Zusätzlich oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrags.

§ 2 PREISE

Die Preise sind Festpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten für vier Monate nach dem Vertragsabschluss. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise dem Käufer berechnet. Der Verkäufer hat unbedingten Anspruch auf Berichtigung von Preisirrtümern oder Berechnungs-Fehlern. Besondere, über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinausgehende Arbeiten, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind sofort netto zahlbar, sofern nicht kostenlose Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

Wenn die Anfahrt von dem Verkäufer zum Kunden mehr als 50 km Entfernung beträgt, entstehen pro weiterem Kilometer 1,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer Zuschlag. Im Falle einer vereinbarten frei Hauslieferung haftet der Käufer dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes möglich ist. Gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeiten, Eingänge und Treppenhäuser. Für die Haftung des Käufers gelten die Bestimmungen des Abnahmeverzuges. Als frei Hauslieferung gilt ein Transport bis einschließlich zum zweiten Stockwerk. Bei Lieferung in höhere Stockwerke gilt ein angemessener Zuschlag als vereinbart, sofern keine Aufzugbenutzung möglich ist. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen. Der Käufer verpflichtet sich am Tag der Lieferung anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Annahme und Zahlung zu beauftragen, sowie die gekauften Waren bei Anlieferung auf Mängel zu prüfen. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Der Käufer kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkäufers geltend machen. Von dem Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb sowie Fälle von höhere Gewalt, sowohl bei dem Verkäufer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der Käufer kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarte eibens des Käufers bei dem Verkäufer, nicht an den Käufer erfolgt.

§ 4 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Gelieferte Gegenstände, auch bei Teillieferung, sind ohne jeden Abzug bei Erhalt der Ware spesenfrei für den Verkäufer zu bezahlen. Bei Hereingabe von Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst bei deren Einlösung als erfolgt. Der Lieferanspruch ruht, solange die bis zum Liefertermin fälligen Zahlungen nicht geleistet sind. Verzugszinsen werden mit 5% über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank errechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR berechnet. Der Verkäufer kann im Falle des Zahlungsverzuges verlangen, dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an einen von ihm zu benennenden Dritten erfolgen können.

§ 5 EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen - bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln bis zu deren Einlösung - Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum dem Verkäufer auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für diesen Käufer, sondern für Dritte, bestimmt sind. Er hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriff Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolles. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen verpflichtet sich der Käufer auf seine Kosten die gekauften Gegenstände, auch ohne richterliche Verfügung, herauszugeben. Bis zur Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers tritt/treten der/die Käufer den abtretbaren Teil seiner/ihrer Lohn- und Gehaltsansprüche gegen den jetzigen und alle künftigen Arbeitgeber unwiderruflich an den Verkäufer ab. Die Käufer erklären ausdrücklich, dass diese bisher nicht gepfändet und/oder abgetreten sind.

§ 6 GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

§ 7 ABNAHMEVERZUG

Wenn der Käufer nach Ablauf einer i
Verkäufer vom Vertrag zurücktre o Mo

nat 2% des Bestellpreises ohne Abzug als Lagerkosten zu zahlen. Bei Nachweis höherer Lagerkosten können diese verlangt werden. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Abzug fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

§ 8 RÜCKTRITT

Dem Verkäufer wird ein Rücktrittsrecht zugestanden, sofern der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen oder eingestellt hat, oder ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt. Ein Schadenersatz ist dann ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, oder seine Zahlungen einstellt, oder über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer VI. Im Falle eines Rücktrittes und der Rücknahme gelieferter Ware hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt: Für infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten, usw., Ersatz in entstandener Höhe.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

Der Käufer kann an die bestellten Waren Qualitätsansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden kann. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Verkäufer kann statt nachzubessern eine Ersatzsache liefern. Der Käufer hat zur Vornahme der notwendigen Arbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) und Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigert oder nicht erfolgreich ausführt. Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach deren Feststellung, sichtbare Mängel spätestens eine Woche nach Lieferung, unter genauer Angabe des beschädigten Teiles und Beschreibung des Schadens schriftlich mitgeteilt werden. Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Übergabe. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen einer Woche nach Übergabe, bzw. sofern erforderlich bei der Übergabe schriftlich rügt.

§ 10 GARANTIEBEDINGUNGEN

Die von uns vertriebenen Wassermatratzen-Hersteller gewähren eine Garantie von 5 bis 10 Jahren je nach Hersteller auf Produktions- oder Materialfehler. Beginn der Garantiezeit ist das Datum der Rechnungsstel
halb geschlossener Räume, die Verwendung einer Sicherheitseinlage, eines für Wasserbetten fachgerecht umgebauten Rahmens, einer Bettauflage und einer zugelassenen Heizung. Die regelmäßige Anwendung des Wasserkonditionierers (alle 6 Monate) sowie die Pflege der Oberfläche und Ecken mit einem Vinylreiniger (alle 2-3 Monate). Die Garantie entfällt gänzlich, wenn der Verkäufer bei Kontrolle feststellt, dass die Matratze schmutzig, verbrannt oder unhygienisch ist. Bei unsachgemäßer Anwendung, Missbrauch oder bei Ursachen, die nicht Materialfehler oder Verarbeitungsfehler sind, kann man einen Garantieanspruch gelten lassen. Der Verkäufer hält sich vor, die Matratze zu reparieren, oder zu ersetzen. Wenn das gleiche Material nicht mehr verfügbar ist, hat der Verkäufer das Recht Materialien von ähnlicher Qualität zu ersetzen. Wenn die benutzte Matratze länger als vier Monate nicht befüllt war, entfällt jeglicher Garantieanspruch. Bei Beschädigungen durch Chemikalien, Alkohol, Kohlenwasserstoff, extreme Wärme oder Kälte, mechanische Beschädigung sowie falsches Entleeren wird keine Garantie übernommen. Ebenfalls keine Garantieleistung ist die Entstehung von Geruchsproblemen und Luftblasenbildung, da diese auf bestimmte Wasserqualitäten zurückzuführen sind. Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist und setzen keine neue Garantiefrist in Lauf. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb der Wasserbettmatratze entstandener Schäden, sind für den Käufer und Dritte ausgeschlossen. Reparatur oder Ersatzlieferung während der Garantiezeit schließen die Versandkosten zum Hersteller nicht ein. Die Garantie wird ausschließlich auf den Erstkäufer gewährt.

§ 11 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für alle Streitigkeiten aus Verträgen, Lieferungen, Verkäufen, Bestellungen und Einkäufen Jülich als vereinbart.